

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2002/11/26 1Ob268/02x, 6Ob118/14t, 4Ob40/18p, 7Ob131/19v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.2002

## **Norm**

ABGB §140 Cb

## **Rechtssatz**

Ein noch nicht selbsterhaltungsfähiges studierendes Kind hat so lange Anspruch auf Unterhalt, als es sein Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt, was in der Regel zu bejahen ist, wenn die durchschnittliche Studiendauer für das betreffende Fach nicht überschritten wird. Auch wenn dabei im allgemeinen auf die einzelnen Studienabschnitte abzustellen ist, kommt es dann auf die Dauer des Gesamtstudiums an, wenn das Kind von der für einzelne Studienzweige eröffneten Möglichkeit Gebrauch macht, nach Beendigung des vorangehenden Studienabschnitts Prüfungen des folgenden Abschnitts abzulegen, dies in ausreichendem Ausmaß geschieht und die Beendigung des Studiums in der durchschnittlichen Dauer nicht ernstlich in Frage gestellt ist.

## **Entscheidungstexte**

- 1 Ob 268/02x

Entscheidungstext OGH 26.11.2002 1 Ob 268/02x

- 6 Ob 118/14t

Entscheidungstext OGH 17.09.2014 6 Ob 118/14t

Auch; Beisatz: Eine starre Differenzierung danach, ob das Studium in Studienabschnitte gegliedert ist, würde zu völlig unsachlichen Ergebnissen führen, beruht die Gliederung eines Studiums in Studienabschnitte einerseits oder in ein (nicht weiter untergliedertes) Bachelor- und Masterstudium andererseits doch teilweise auf völlig zufälligen Umständen, ohne dass dem der Sache nach ein entsprechender Unterschied zugrunde läge. (T1)

Beisatz. Daher kann auch bei in Studienabschnitten gegliederten Studien eine eigenständige Beurteilung der vom Unterhaltswerber erbrachten Leistungen erfolgen. (T2)

- 4 Ob 40/18p

Entscheidungstext OGH 22.03.2018 4 Ob 40/18p

Auch

- 7 Ob 131/19v

Entscheidungstext OGH 18.09.2019 7 Ob 131/19v

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117107

## **Im RIS seit**

26.12.2002

## **Zuletzt aktualisiert am**

06.11.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)